

Kindertagesstätte „Haus der kleinen Füße“ in Trägerschaft der Samtgemeinde Brome



Kindertagesstätte in
Brome
„Haus der kleinen Füße“
Robert-Koch-Straße 6
38465 Brome
☎ 05833 84- 720
☎ 05833 84- 972
✉ kita.brome@samtgemeinde-brome.de
🌐 www.samtgemeinde-brome.de



Samtgemeinde Brome
Bahnhofstraße 36
38465 Brome
☎ 05833 84-116
☎ 05833 84- 900
✉ kita@samtgemeinde-brome.de
🌐 www.samtgemeinde-brome.de
Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
BLZ: 269 513 11 Konto-Nr.: 014 151 724



4. Kinderschutzkonzept



**Mit einer Kindheit voller Liebe
kann man ein halbes Leben hindurch
die kalte Welt aushalten.**

Jean Paul

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

- 4.1 Rechtliche Grundlagen
 - 4.2 Kinderrechte
 - 4.3 Begriffserklärung
 - 4.3.1 Definition Kindeswohl
 - 4.4 Kindeswohlgefährdung
 - 4.5 Partizipation im Einrichtungsalltag der Kindertagesstätte
 - 4.5.1 Formen der Beteiligung
 - 4.5.2 Allgemeine Bereiche der Partizipation
 - 4.5.3 Partizipation in unserer Einrichtung
 - 4.5.4 Grenzen der Partizipation
 - 4.6 Einstellungsverfahren
 - 4.7 Anforderungsprofil
 - 4.8 Beschwerdemanagement
 - 4.9 Umgang mit Nähe und Distanz
- Adressen und Anlaufstellen

Vorwort

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Die Tageseinrichtung für Kinder ist ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und (sexualisierter) Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdungen.

In unserem Kinderschutzkonzept beziehen wir uns im Allgemeinen auf die Kinderrechte.

Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.

Die in diesem Dokument niedergelegten Grundsätze machen über die Elternverantwortung hinaus die Verpflichtung der Vertragsstaaten deutlich, positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Die Kinderrechtskonvention ist somit ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt. Keinem Kind sollen diese Kinderrechte vorenthalten werden. Kinderrechte sind Menschenrechte. In den 25 Jahren seit der Verabschiedung der Kinderrechtskonvention von den Vereinten Nationen ist Vieles erreicht worden. Aber es gibt weiter viel zu tun.

4.1 Rechtliche Grundlagen

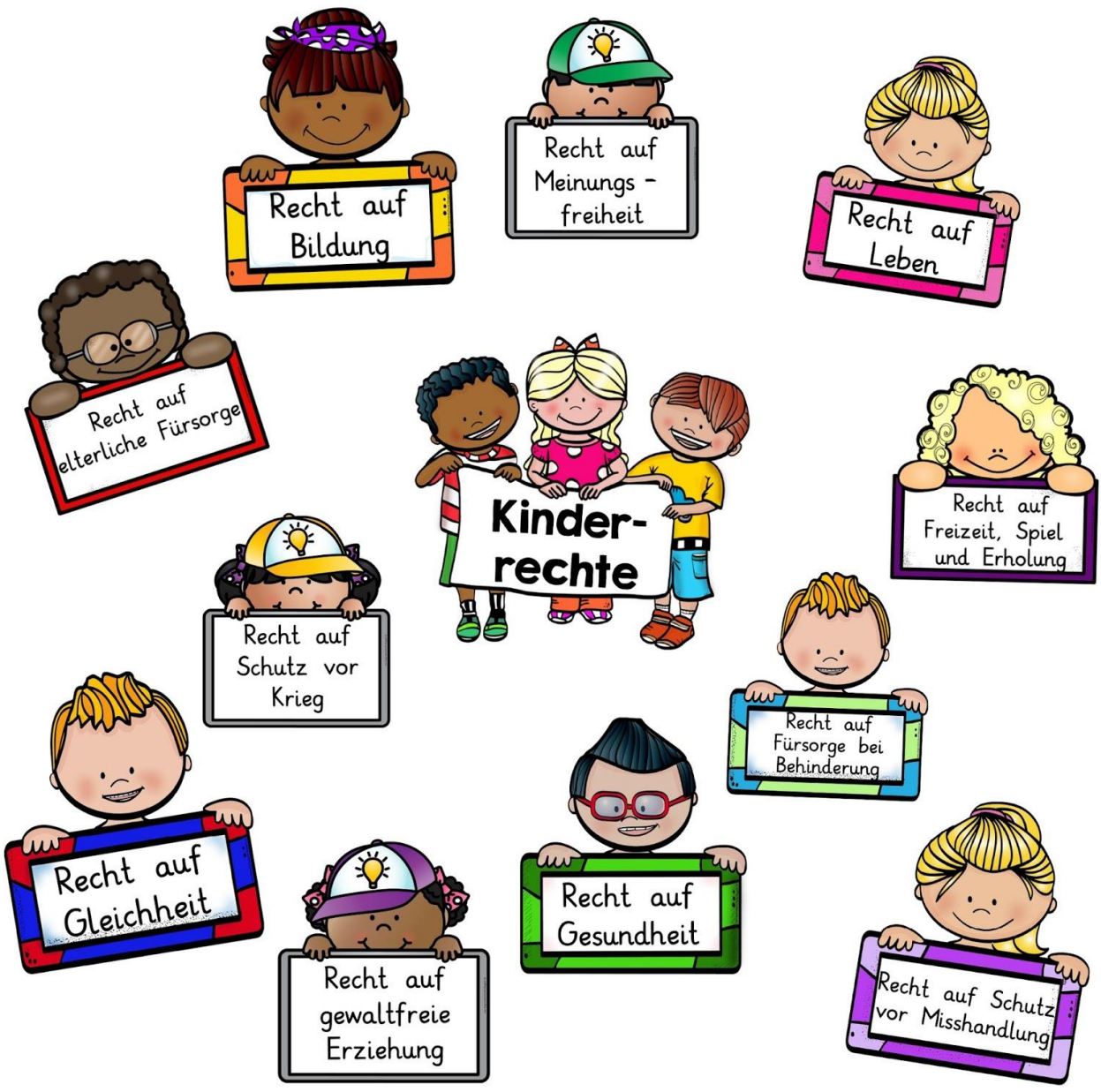
4.1.1 Gesetze

- Bundeskinderschutzgesetz (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268>)
- SGB VIII <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8a.html)
- § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8b.html)
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__45.html)
- § 47 Meldepflicht (https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html)
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html)

4.2 Kinderrechte

Hier die wichtigsten Kinderrechte in Kurzform nach der UN-Kinderrechtskonvention:

Gleichheit	Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden. (Artikel 2)
Gesundheit	Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden. (Artikel 24)
Bildung	Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. (Artikel 28)
Spiel und Freizeit	Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein. (Artikel 31)
Freie Meinungsäußerung und Beteiligung	Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. (Artikel 12 und 13)
Schutz vor Gewalt	Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. (Artikel 19, 32 und 34)
Zugang zu Medien	Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, um ihre eigene Meinung zu verbreiten. (Artikel 17)
Schutz der Privatsphäre und Würde	Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden. (Artikel 16)
Schutz im Krieg und auf der Flucht	Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden. (Artikel 22 und 38)
Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung	Kinder mit Behinderung haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können. (Artikel 23)



Impressum. Vorlagenbilder von pixabay. Design "Wasserzeichen". Powered by [Blogger](#).

4.3 Begriffserklärungen

4.3.1 Definition Kindeswohl

Sowohl der Begriff Kindeswohl als auch Kindeswohlgefährdung ist an keiner Stelle eindeutig definiert. Hier wird in jedem Fall anhand von Fakten, Beobachtungen und Dokumentationen gehandelt.

*Eine anerkannte Definition diesbezüglich, stammt von Prof. Dr. phil. **Jörg Maywald**, Mitbegründer des Berliner Kinderschutz-Zentrums.*

Wohl des Kindes

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternativen wählt.“¹

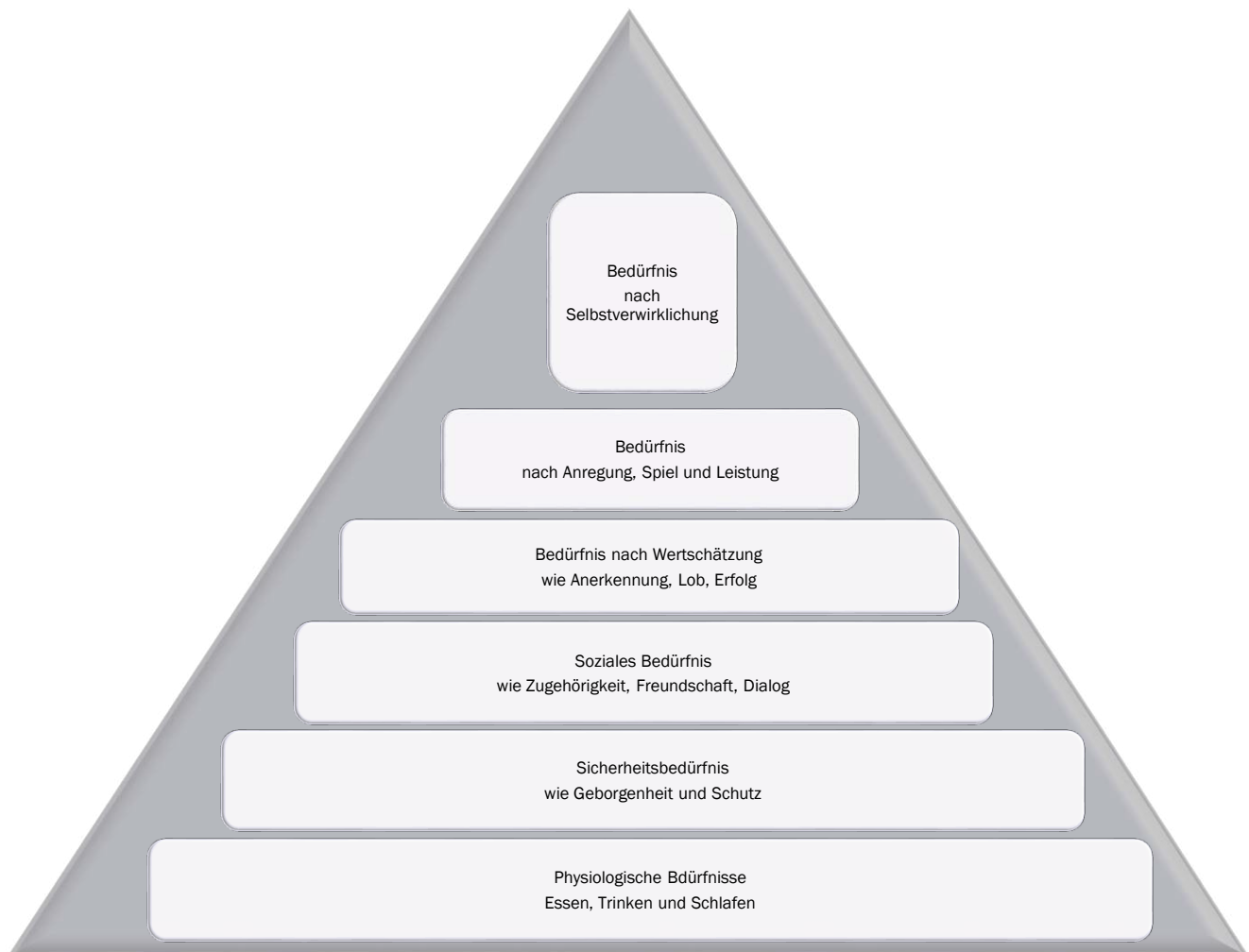
¹ Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Abrufbar unter https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefaehrung_Aufl11b.pdf Seite 24

Von zentraler Bedeutung ist hier die körperliche, geistige und seelische Entwicklung und das Wohl des Kindes.

Sowohl Eltern, Erziehungsberechtigte als auch die zu betreuenden Fachkräfte sind in der Pflicht und der Verantwortung das Kindeswohl zu erhalten und zu einer gesunden Entwicklung beizutragen. Das Kindeswohl lässt sich gut mit den Kinderrechten erklären und definieren. Siehe dazu 3.2.

Die zentralen Bedürfnisse des Kindes unterscheiden sich in:

Bedürfnispyramide nach Maslow:



4.4 Kindeswohlgefährdung

Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. (vgl. § 8a SGB VIII, S1) Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. (vgl. ebd. S4) Personen die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, Anspruch auf Beratung auf eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII, S1) Seite 3

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>

[Sozialgesetzbuch \(SGB VIII\)](#)
[Achstes Buch](#)
[Kinder- und Jugendhilfe](#)

4.5 Partizipation im Einrichtungsalltag der Kindertagesstätte

Die Aufgabe in unserer Einrichtung sehen wir darin, die Kinder und Eltern entsprechend ihrer Möglichkeiten aktiv in Diskussionen und auch in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Selbst mitbestimmen und mitwirken aller Beteiligten wird geprägt von Inhalt und Entwicklungsstand.

Die für uns zum jetzigen Zeitpunkt wesentlichen Aspekte der Partizipation stellen wir wie folgt dar:

4.5.1 Formen der Beteiligung im Haus der kleinen Füße

- Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern.
- Es ist jederzeit möglich, dass die Interessen der Kinder von den Eltern oder einem Mitarbeiter vertreten werden.
- Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind wie: Morgenkreis, Gesprächskreise oder Einzelgespräche.

4.5.2 Allgemeine Grundsätze der Partizipation

Die Kinder haben ein Recht auf:

- einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen als auch auf Veränderung und Exploration.
- vielfältige Förder- und Beschäftigungsangebote, sowie die Bereitstellung des entsprechenden Materials.
- Information und Mitsprache in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten. Das pädagogische Personal informiert die Kinder, hört ihnen aktiv zu, nimmt ihre Äußerungen ernst, gibt eine wertschätzende Rückmeldung und begründet, wenn den Wünschen nicht entsprochen werden kann.
- Mitsprache und Mitgestaltungsmöglichkeiten bei projektorientierten Themen. Und auch das Recht, an einer Aktivität nicht teilnehmen zu müssen.
- Selbstbestimmung hinsichtlich der Freispielzeit, Spielpartner, Spielort, und Spieldauer selbst zu bestimmen, soweit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden.

4.5.3 Partizipation in unserer Einrichtung

Bereich:	Krippe	KiTa	Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor:
	<i>Das Kind hat das Recht...</i>	<i>Das Kind hat das Recht...</i>	
Windelwechsel und /oder	<p>die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben.</p> <p>Dabei achtet die Betreuerin auf einen behutsamen, feinfühligem Umgang, der bestimmt ist von liebevollem Respekt vor dem Kind.</p>	<p>Ist z.T. nicht gegeben.</p> <p>Sollte dies zutreffen im Ü3 Bereich- siehe Krippe.</p> <p>selbst zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht.</p>	<p>zu bestimmen, dass und wann ein Kind gewickelt wird oder zur Toilette geht,</p> <p>wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht oder Kleidung o.ä. verschmutzt werden.</p>
Hygiene allgemein	<p>auf Sauberkeit und Reinlichkeit.</p> <p>Dabei achtet das Fachpersonal auf starke Verschmutzung und kann diese vom kindlichen Spiel unterscheiden.</p>	<p>Siehe Krippe</p>	<p>zu bestimmen, dass das Kind nach dem Toilettengang und vor dem Essen die Hände wäscht,</p> <p>dass sich das Kind reinigen muss, wenn es, aus der Sicht der Betreuerin, stark verschmutzt ist.</p>
Ernährung	<p>selbst zu entscheiden, was, wieviel und wie lange es essen mag.</p> <p>auf Ruhe und Zeit für das Essen</p> <p>und</p> <p>entsprechend seinem Entwicklungsstand selbständig zu sein (alleine essen mit Hand oder Besteck).</p>	<p>auf Ruhe und Zeit für das Essen,</p> <p>auf Mitbestimmung bei der Menüauswahl,</p> <p>freie Platzwahl,</p> <p>darauf, was, wieviel und wie lange gegessen wird,</p> <p>darauf, Essen zu probieren,</p> <p>darauf, sich an Tischdiensten zu beteiligen.</p> <p>Der Nachtisch wird erst nach dem Hauptgang gereicht.</p>	<p>Dabei beachtet das pädagogische Personal:</p> <p>die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an.</p> <p>Ort und Zeit, sowie über die Tischkultur zu bestimmen.</p>
Tagesablauf	<p>auf einen geregelten Tagesablauf mit</p> <p>gleichbleibenden Abläufen, der dem Kind Sicherheit bietet.</p> <p>Dabei sind Rituale wichtiger als Regeln.</p>	<p>über die Themenauswahl und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentcheiden und Vorschläge zu unterbreiten.</p>	<p>in Spielhandlungen oder Situationen einzuschreiten, bevor oder wenn das Kind sich oder andere gefährdet.</p> <p>unter pädagogischen Gesichtspunkten Inhalte</p>

		<p>Bei Vorschulprojekten werden die Kinder in die Gruppeneinteilung mit einbezogen. Ihre Wünsche werden so weit als möglich berücksichtigt.</p> <p>Die Kinder können sich nicht grundsätzlich gegen eine Teilnahme aussprechen.</p> <p>Bei freien Angeboten während der Freispielzeit (z. B. Basteln) ist die Teilnahme freigestellt.</p>	<p>und Methoden letztendlich zu bestimmen oder zu verändern.</p> <p>entwicklungsangemessene Aktivitäten einzufordern.</p>
Bekleidung	<p>sich bei Hitze auszuziehen und bei Kälte wärmer anzuziehen. Meist wird hier bereits vom Elternhaus darauf geachtet.</p>	<p>Siehe Krippe.</p>	<p>bei Wettereinflüssen (Hitze-Kälte) dem Kind die notwendigen Kleidungsstücke anzuziehen/ bzw. anziehen zu lassen.</p>
Eltern entscheiden über folgende Angelegenheiten:	<ul style="list-style-type: none"> • Eintritt und die Verweildauer des Kindes in der Einrichtung. • Verpflegung, die Teilnahme am Mittagessen und das mitgegebene Frühstück/ der Nachmittagssnack. • Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen • über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten • Informationsaustausch mit externen Fachdiensten. • über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen. • Eltern werden beteiligt und angehört bei allen sie persönlich und ihr/e Kind/er betreffenden Angelegenheiten. Aufgabe der Mitarbeiter/innen ist es die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben. <p><i>Informiert werden sie über:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • organisatorische Inhalte wie: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten, Personalentscheidungen. • Des Weiteren über pädagogische Inhalte wie: das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes/der Kinder, individuelle Vorkommnisse. 		

4.5.4 Grenzen der Partizipation

Partizipation in unserer Einrichtung bedeutet nicht, dass die Kinder alles machen dürfen. Ferner sehen wir die Verantwortung im Alltag immer bei den Erwachsenen. Denn diese sind für den Schutz, in jeglicher Art und Weise, für die Kinder zuständig. Im Einzelfall können Entscheidungen auch gegen den Willen des Kindes und oder der Gruppe umgesetzt werden. Hier gilt wieder Absprache, Reflektionsanalyse und Mitteilung an Kindern und ggf. Eltern.

Die Fachkräfte sind gefordert, die Kinder zu leiten, und zu führen ohne diese zu überfordern.

Für Kinder und Eltern sind die Kindertagesstätten ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Wir unterstützen insbesondere auch jene Eltern, denen es nicht oder nicht immer gelingt, ihre Kinder gut zu behandeln oder zu beschützen. Wir setzen auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz.

4.6 Gefährdungsarten

1. Seelische und körperliche Misshandlung: unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können. Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass sie wertlos, ungewollt oder ungeliebt sind oder nur dazu dienen, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden.
2. Vernachlässigung bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen beauftragten geeigneter Dritte zugrunde liegt.
3. Sexualisierte Gewalt: darunter versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung:

Ein Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte außerhalb des Jugendamtes, befindet sich intern unter der Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGBVIII.

4.7 Einstellungsverfahren

Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII

1. Der Träger stellt, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.
2. Zu diesem Zweck lässt sich der Träger/die Leitung der Einrichtung vor jeder Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für den Einsatz von Honorarkräften und Kurzzeitpraktikanten wird je nach Einsatz über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entschieden, bzw. wird eine polizeiliche Selbstauskunft ausgefüllt und unterschrieben.

4.8 Anforderungsprofil

1. Kenntnis der Formen und Ursachen der Kindeswohlgefährdung
2. Kenntnis der Dynamik von Gewalt
3. Fähigkeit der Einschätzung der Erziehungskompetenzen und Veränderungswillen
4. Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen
5. Erfahrung mit Gesprächsführung mit Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen, um andere für solche Gespräche anleiten zu können
6. notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungsanlagen oder Familienkonflikten
7. Kenntnisse über Hilfssysteme
8. persönliche Belastbarkeit und kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten zur Selbstreflexion

4.9 Verhaltenskodex der Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen

Siehe „*pädagogisches Leitbild* der Samtgemeinde Brome“

4.10 Beschwerdemanagement

Lob, Kritik, Ideen und Wünsche sind in unserer Einrichtung herzlich willkommen. Die Eltern, Kinder und Mitarbeiter haben jederzeit die Möglichkeit und das Recht, diese zu äußern. Unser Anspruch ist es, schnellstmöglich das Anliegen zu bearbeiten und / oder eine Lösung zu finden.

Im Folgenden wird kenntlich gemacht, wie diese Wege aussehen könnten:

Beschwerdemanagement für Kinder:

- Gesprächskreise in Form von Kinderkonferenzen
- In diversen Alltagssituationen (Situationsbedingte Einzelgespräche)
- Projektarbeit

Beschwerdemanagement für Eltern:

- Tür,- und Angelgespräche
- Gesprächstermin mit dem Fachpersonal
- Gesprächstermin mit der Leitung
- Über die Elternvertreter
- Ggf. mit dem Träger der Einrichtung

Beschwerdemanagement für das Personal:

- Gespräche mit der Leitung
- Beim Personalrat
- Ggf. mit dem Träger der Einrichtung

4.11 Umgang mit Nähe und Distanz

- Bei Bedarf ist das Trösten, in den Arm nehmen, Kuscheln und auf dem Schoß sitzen, erlaubt, wenn diese vom Kind gefordert wird. Krippenkinder brauchen mehr Nähe.
- Kinder werden beim Namen genannt. Kosenamen sind nur zulässig mit Einverständnis der Eltern und des Kindes.
- Das Fachpersonal gibt den Kindern keine Küsse. Bei Küssen von den Kindern, muss auf die nötige Distanz hingewiesen und die Eltern informiert werden.
- Beim Toilettengang ist auf die Distanz zu Geschlechtsorganen zu achten. Die Hilfe zur Selbsthilfe ist gestattet. Der Wille des Kindes wird respektiert, wenn die Hilfe verweigert wird.
- Wenn Kinder die Brüste und oder den Genitalbereich vom Fachpersonal anfasst, wird altersentsprechend auf die nötige Distanz hingewiesen.
- In Schlafsituationen ist es erlaubt, Kinder zu trösten, dabei wird der Willen des Kindes beachtet.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.

Generell haben Kinder unterschiedliche Distanz und Nähe Empfindungen. Diese müssen stets berücksichtigt und individuell betrachtet werden. Grundsätzlich sollten die Bedürfnisse vom Kind ausgehen und NICHT vom Erwachsenen!

4.12 Adressen und Anlaufstellen

Frau Keuch
4.1 - Zentrale Fachbereichsaufgaben, Wirtschaftliche Jugendhilfe
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
keuch@gifhorn.de
05371 82-597

Herr Andreas Wille
4.3 - Bezirkssozialdienst Land, Pflegekinderdienst
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
E-Mail: [Albert-Andreas.Wille\(at\)gifhorn.de](mailto:Albert-Andreas.Wille(at)gifhorn.de)
Telefon: 05371 82-469

Anonyme Fallbesprechung Kinderschutz: jeden 3. Mittwoch im Monat 14:00 Uhr, nach Anmeldung.

Anmeldung bitte dienstags 12:00 Uhr bei:

Frau Anne Möhle-Nunweiler
4.1 - Zentrale Fachbereichsaufgaben, Wirtschaftliche Jugendhilfe
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
anne.moehle@gifhorn.de
05371 82-637

Frau Margit Nordmann
4.1 - Zentrale Fachbereichsaufgaben, Wirtschaftliche Jugendhilfe
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
margit.nordmann@gifhorn.de
05371 82-589

Weitere Ansprechpartner siehe Rahmenschutzkonzept der Samtgemeinde Brome